jeweils zuläßt. Nach Ausführung des Überweisungsauftrages hat die Bank des Käufers die Rechnung mit einem Bezahlt-Vermerk zu versehen und dem Käufer zurückzugeben.

§ 10
Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt die Deutsche Notenbank.

(2) Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Deutsche Notenbank
Grotewohl Kuckhoff
Präsident

Bekanntmachung des Beschlusses über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen.

Vom 17. Juli 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1952 über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen bekanntgemacht.

Berlin, den 18. JulL1952

Regierungskanziei
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

1. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Bankeninkasso —Rechnungseinzugs verfahren—vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 609) wird die Grenze, von der ab Forderungen dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, vorläufig auf 5000,— DM festgesetzt.

2. Die Deutsche Notenbank wird ermächtigt, diese Grenze entsprechend den Erfahrungen bei der Einführung des Rechnungseinzugsverfahrens schrittweise auf den in der Verordnung festgelegten Betrag zu ermäßigen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfabren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

Forderungen aus gesetzlich zulässigen Bargeschäften (vgl. Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs [GBl. S. 355]) unterliegen nicht dem Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren).

§ 2
Zu § 3 der Verordnung

(1) Der Verkäufer hat spätestens mit der Erteilung des Reehnungseinzugsauftrages (RE-Auftrages) an seine Bank dem Käufer die Rechnung zu übersenden. Sie muß den Vermerk enthalten, daß der Rechnungsbetrag im RE-Verfahren eingezogen wird.

(2) Der Verkäufer hat sich bei der Erteilung des RE-Auftrages der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke zu bedienen.

(3) Mit dem RE-Auftrag sind der Bank des Verkäufers auf ihr Verlangen Verträge und Versanddokumente einzureichen.

(4) Ein bei der Bank des Verkäufers verspätet eingehender RE-Auftrag gilt als fristgerecht, wenn es nicht später als am vorletzten Tage der Frist zur Post gegeben war. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 3
Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Der Kredit läuft'bis zu dem Tage, an dem bei der Bank des Verkäufers der Rechnungsbetrag oder eine Nachricht der Bank des Käufers eingeht, daß

a) der Käufer Einspruch (Teileinspruch) erhoben hat,
b) der Käufer nicht akzeptiert (teilakzeptiert) hat,
c) der Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Deckung nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht werden konnte.

(2) Auf Forderungen der im § 2 Abs. 1 Buchstaben a und c der Verordnung genannten Teilnehmer ist Kredit in voller Höhe der Forderungen zu gewähren.

§ 4
Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

Auf Forderungen der im § 2 Abs. 1 Buchst, d der Verordnung genannten Teilnehmer darf die Bank i Kredit b i s zu der in den „Richtlinien der Deutschen j Notenbank für kurzfristige Kredite“ festgesetzten i Höhe gewähren.

§ 5
I Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

Der Einspruch ist vom Käufer mit-einer Abschrift oder Durchschrift einzureichen.